



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 30 – 13.11.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Hellmut und Emma Brunner-Stiftung	816
Satzung der Else Übelmesser-Stiftung	819
Satzung der Tübinger Stiftung für Ägyptologie	822
Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	825
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen der Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	828
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil	834
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics, and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil	852
Zweite Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education (TüSE)	858

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT – Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums	862
---	-----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen der Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen 05. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (1. Stufe)
- § 9 Auswahlgespräch (2. Stufe)
- § 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch)
- § 11 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den interfakultären Studiengängen für Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. März bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in den Fächern Biologie, Informatik, Medizin, Physik, Psychologie oder Kognitionswissenschaften für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin für den Studiengang Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften, in den Fächern Physik, Mathematik, Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung oder eines entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachs oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Gemeinsamen Kommission der interfakultären Graduiertenprogramme Neuro-

wissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung jeweils eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht jeweils aus mindestens vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Studiengangs angehören. Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission. Der Vorsitz kann auf die Studiendekanin/den Studiendekan des jeweiligen Studienganges oder auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 7 geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß §§ 8 bis 10 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum jeweiligen Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Es können Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse den Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulassen, erbracht werden.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Auswahl wird durch ein dreistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 1 und 2) gliedert.

(5) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

a) in der Vorauswahl (gemäß § 7) sonstige Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, sonstige Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften für den Studiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften, sonstige Erfahrun-

gen in Physik, Mathematik oder Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium besonderen Aufschluss geben können, z.B.

- eine Berufsausbildung
 - hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen,
 - mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie
 - mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken im Bereich der Neurowissenschaften oder verwandter Fachgebiete;
- b) das Ergebnis des schriftlichen, fachspezifischen Studierfähigkeitstest (Auswahlverfahren Stufe 1, vgl. § 8)
- c) das Ergebnis des Auswahlgesprächs (Auswahlverfahren Stufe 2, vgl. § 9).

§ 7 Vorauswahl

(1) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,6 = 24 Punkte	Note 2,1 = 19 Punkte
1,1 = 29	1,7 = 23	2,2 = 18
1,2 = 28	1,8 = 22	2,3 = 17
1,3 = 27	1,9 = 21	2,4 = 16
1,4 = 26	2,0 = 20	2,5 = 15
1,5 = 25		

(2) Die sonstigen Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 6 a) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 20 Punkte).

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer an der nächsten Auswahlstufe. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 1 und 2 erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 50 Punkte.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die bessere Punktzahl nach Absatz 1, sodann das Los.

§ 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (1. Stufe)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum fachspezifischer Studierfähigkeitstest nach der Reihung der Rangliste nach § 7 Abs. 3 und 4 eingeladen. Die Zahl der zu diesem Test einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Die Auswahl auf dieser ersten Stufe besteht in einem für den jeweiligen Studiengang fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Dieser soll zeigen, ob der jeweilige Bewerber die

notwendigen neuro- und kognitionswissenschaftlichen sowie biomedizinischen, physikalischen und mathematischen Grundkenntnisse für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, die notwendigen biologischen, genetischen, molekular-/zellbiologischen, chemischen / biochemischen und neurowissenschaftlichen Grundkenntnisse für den Studiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften, die notwendigen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung besitzt. Der jeweilige Test besteht aus maximal 80 Single und Multiple Choice-Fragen, die Summe der richtigen Antworten ergibt die Gesamtpunktzahl dieser Auswahlstufe. Der jeweilige Test wird in einer Zeit von maximal 120 Minuten bearbeitet und in der Regel an der Universität Tübingen absolviert. Informationen zu Umfang und Dauer sowie Zeit und Ort der Durchführung erhalten die Bewerber mindestens 5 Werktage vor der Testdurchführung in schriftlicher Form. In begründeten Ausnahmefällen kann der Test an einem anderen Ort oder digital absolviert werden. Die Durchführung des Tests an einem anderen Ort oder digital ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung des Tests an einem anderen Ort oder digital besteht nicht.

(3) Anhand der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird unter den Teilnehmenden eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl aus Absatz 2 bestimmt den Rangplatz. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung der Rangliste nach § 8 Abs. 3 eingeladen. Die Zahl der zu diesem Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.

(3) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches. Ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sind.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl

der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Auf Grundlage der nach Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmenden eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherigen Satzungen der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 13.12.2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2007, S. 596), für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften vom 14.05.2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2008, S. 92) und für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung vom 09.06.2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2011, S. 343) treten außer Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor